

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Grüningen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gebiet und Schulen	2
Art. 2 Gemeindeordnung	2
II. Die Stimmberechtigten	2
1. Politische Rechte	2
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	3
Art. 4 Verfahren	3
Art. 5 Urnenwahlen	3
Art. 6 Erneuerungswahlen	3
Art. 7 Ersatzwahlen	3
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
3. Gemeindeversammlung	4
Art. 10 Einberufung und Verfahren	4
Art. 11 Leitung und Protokoll	4
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 13 Allgemeine Befugnisse	5
Art. 14 Finanzbefugnisse	5
Art. 15 Publikation	6
III. Schulpflege	7
1. Zusammensetzung und Aufgaben	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Vertretung der Lehrerschaft	7
Art. 18 Geschäftsführung	7
Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnis	7
Art. 20 Rechtsetzungsbefugnis	8
Art. 21 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 22 Finanzbefugnisse	10
Art. 23 Behördenkonferenz	11
2. Organisation und Organe	11
Art. 24 Bildung von Ressorts (Verwaltungsabteilungen)	11
Art. 25 Delegation an Mitglieder und Ausschüsse	11
Art. 26 Sachverständige und beratende Kommissionen	12
Art. 27 Schulverwaltung	12
Art. 28 Schulleitung	12
Art. 29 Schulkonferenz	13
IV. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	13
Art. 30 Baukommission	13
V. Rechnungsprüfung	13
Art. 31 Rechnungsprüfungskommission	13
VI. Schlussbestimmungen	13
Art. 32 Inkrafttreten	13
Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts	14

Schulgemeindeordnung Grüningen

Gemeindeordnung

vom 8. Februar 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gebiet und Schulen

Die Schulgemeinde Grüningen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Grüningen.

Sie führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Schulgemeindeversammlung aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit dem Gemeinderat fest.

Dem Gemeinderat ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege gewählt.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.—.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie die Personalverordnung.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung und die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde finden in der Regel nacheinander am selben Abend statt.

Die Schulpflege kann die Leitung der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Politischen Gemeinde übertragen.

Der Schreiber oder die Schreiberin der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde führt das Protokoll.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personal- und Besoldungsverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Befugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.— oder neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.— zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Steuerfusses für die Schulgemeinde,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.— soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,

5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. der Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000.— und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 200'000.—,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000.— und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000.—,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—.

Art. 15 Publikation

Das von der Politischen Gemeinde bestimmte amtliche Publikationsorgan gilt auch für die Schulgemeinde.

III. Schulpflege

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.

Art. 17 Vertretung der Lehrerschaft

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt pro Schulanlage eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere oder alle Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnis

Die Schulpflege

1.) wählt oder bestimmt aus ihrer Mitte

a) das Vizepräsidium,

b) den Finanzvorstand,

c) die weiteren Ressortvorstände,

d) die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse,

e) das Präsidium der Baukommission.

- 2.) wählt oder bestimmt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen,
 - b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen,
 - c) die Mitglieder der Baukommission.

- 3.) stellt an, ernennt oder bezeichnet
 - a) die Lehrpersonen,
 - b) die Schulleitung,
 - c) den Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung,
 - d) die weiteren Angestellten der Schulgemeinde,
 - e) den schulärztlichen Dienst,
 - f) den schulpsychologischen Dienst.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung
 - a) der Geschäftsordnung,
 - b) des Organisationsstatuts,
 - c) von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen,
 - d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

2. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu

1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse,
4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Schulgemeindeversammlung, oder die Schulleitung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt,
5. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellenanteile für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal,
7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Personal,
8. die Genehmigung des Schulprogramms,
9. der Beschluss über die Teilnahme an Schulversuchen,
10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
11. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr 30'000.— für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 300'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.— und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 200'000.—
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.— und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.—,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.—,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.—,
10. die zweckmässige Anlage von verfügbaren Geldern,
11. Aufnahme oder Konversion von Anleihen und Darlehen sowie Eingehen von Bürgschaften zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes,
12. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

Art. 23 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

2. Organisation und Organe

Art. 24 Bildung von Ressorts (Verwaltungsabteilungen)

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet.

Die Schulpflege ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen. Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 25 Delegation an Mitglieder und Ausschüsse

Die Schulpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Ressorts durch einzelne Mitglieder (Ressortvorstände) oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt ihre Finanzkompetenzen in der Geschäftsordnung und im Organisationsstatut fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Ressortvorstände behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Die Ressortvorstände sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten verantwortlich.

Art. 26 Sachverständige und beratende Kommissionen

Der Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. Den Vorsitz in den Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege. Diese bestimmt das Pflichtenheft.

Art. 27 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die administrative Organisation der Schulgemeinde.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung ist Schreiber bzw. Schreiberin der Schulgemeinde, untersteht dem Schulpräsidium und hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleiter/innen nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Art. 29 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Sie wird von der Schulleitung geleitet. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise, sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

IV. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 30 Baukommission

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben bestellt die Schulgemeindeversammlung eine Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und umschreibt ihren Auftrag. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidenten und vier weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

V. Rechnungsprüfung

Art. 31 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Grüningen vom 1. Dezember 1996 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Grüningen wurde in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.

Namens der Schulgemeinde Grüningen



Alois Iten,
Präsident Schulpflege



Max Keller,
Leiter Schulverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. _____ genehmigt
am.....